

Obwohl mit Ausnahme von Dξ⁹⁷⁾ alle Hss., die I 14 vollständig glossieren, von den sechs Gründen sprechen, durch die einer sein *recht*, bzw. sein *len* verliert, numerieren im fortlaufenden Text nur Sondergr. b und Dv in Übereinstimmung damit; Dσ g teilen in fünf Gründe ein, alle restlichen Hss. haben eine 2—3fache Nummernangabe. (Dπ f — Dq lassen beim ersten Grund das *Tum irsten* weg, während Db c — Dm n — De — Dξ drei Gründe zählen.) Die Angabe *Czum andern* (2°) ist in allen Hss. da; jedoch leiten den letzten Grund nur Dm De u. Dξ mit *Czum dritten* ein, (Dσ g mit *czu dem fumftin*), Dπ f — Db c — Dn — Dq aber erstaunlicherweise mit *Czum sybenden*⁹⁸⁾. Alle Fälle, Stücke oder Gründe der Abhandlungen werden — das ist das übliche — von mindestens einem fremdrechtlichen Zitat (ganz selten statt dessen von einer Ssp.-Rückverweisung) begleitet. Wie steht es nun damit in I 14? Sch w e r i n hat durch Untersuchung der sprachlichen Fassung und der Zitatbelege von Dp und im Vergleich mit Dm und Dn festgestellt, daß Dp den 3.—5. Grund durch Auseinanderziehung der „in den anderen Hss. *tome anderen* genannten mehreren Gründe“ gewonnen hat⁹⁹⁾, daß aber alle Hss. übereinstimmend (auch Dp) fremdrechtliche Zitate nur an 3 (gleichen) Stellen aufweisen, „nämlich nach dem 1., nach dem 2. und nach dem letzten Grund. Der 3.—5. Grund des Codex Petrinus sind ohne Zitat. Dies ist aber auch kein Zufall; denn das, was z. B. Dn unter *Tome anderen* zusammenfaßt, Dp in 2.—5. auseinanderzieht, steht zusammengefaßt in der verstümmelt angeführten Stelle Dig. XXV 3, 6, 1¹⁰⁰⁾. Es ergibt sich somit, daß die Sechszahl nicht ursprünglich ist, sondern vielmehr die Dreizahl¹⁰¹⁾“. All diese Beobachtungen verstärken den Eindruck, daß die Glosse des Ssp.s die verschiedensten Entwicklungsstufen durchlaufen hat. —

⁹⁷⁾ Dξ hat diese adverbelle Bestimmung nicht.

⁹⁸⁾ In Anlehnung an die 7 Paragraphen der lib. feud. II 24? (In ihnen werden die Gründe des Lehensverlustes — allerdings inhaltlich und reihenfolgemäßig nicht ganz übereinstimmend mit unserem Glossentext — behandelt.) Oder liegt ein Mißverständnis vor (daß der „Zusammenfassungssatz“ des 2. Grundes (s. diesen oben S. 495) als 6. Grund angesehen und der letzte Grund dann als 7. gezählt wurde)?

⁹⁹⁾ „Deshalb ist in Dp der 4. Grund ohne Zeitwort geblieben und der 5. ohne die Konjunktion.“

¹⁰⁰⁾ Zitiert als: (Dn) *C. de liberis et agnatis* (= richtig: ff de agnoscendis et alendis liberis) § *alimenta*.

¹⁰¹⁾ Dσ g spalten das mehrere von secundo in die Gründe 2—4 auf. Ihre 5 Gründe stellen eine Übergangsstufe zwischen der 3- und der 6-Zahl dar.